

Entscheid Gemeindebeiträge öffentlicher Personenverkehr 2024

Kostenverfügung:	öffentlicher Personenverkehr; Kostenverteiler für Gemeindebeiträge und Höhe der Gemeindebeiträge für das Jahr 2024
Instruktion:	Geschäftsleitung Verkehrsverbund Luzern (VVL)

Sachverhalt und Erwägungen

1. Allgemeines

1.1. In den §§ 23 ff. des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (öVG) ist die Finanzierung des öffentlichen Personenverkehrs geregelt. Danach tragen der Kanton und die Gemeinden nach Abzug allfälliger Programmbeiträge des Bundes nach § 26 Abs. 1 öVG und Beiträgen Dritter je die Hälfte

- der vom Bund für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr verfügbaren Beiträge,
- der Kosten der vom Kanton beschlossenen Infrastrukturmassnahmen nach § 17 Absatz 2 öVG mit Ausnahme der Darlehen und der Finanzierungsvorleistungen,
- der verbleibenden ungedeckten Kosten aus dem Betrieb des öffentlichen Personenverkehrs (§ 19 öVG), der Beiträge an Tarifverbände (§ 20 öVG) und der Kosten für weitere Massnahmen zugunsten des öffentlichen Verkehrs (§ 21 öVG) sowie
- der Verwaltungskosten des Verkehrsverbundes Luzern.

Ihren Anteil an den Kosten der vom Kanton beschlossenen Infrastrukturmassnahmen leisten die Gemeinden in Form eines Investitionskostenbeitrages, den der Verbundrat jährlich nach dem durchschnittlichen, im öV-Bericht ausgewiesenen Mittelbedarf festlegt (§ 23 Abs. 2 öVG).

1.2. Gemäss § 4 Abs. 20 des Reglements für den Verkehrsverbund Luzern legt der Verbundrat den jährlichen Kostenverteiler für die Gemeindebeiträge, die Höhe dieser Beiträge sowie den jährlichen Investitionskostenbeitrag der Gemeinden fest.

1.3. Der den Gemeinden zugeordnete Kostenanteil wird nach ihrem Verkehrsinteresse auf die Gemeinden aufgeteilt (§ 27 Abs. 1 öVG). Das Verkehrsinteresse bestimmt sich je zur Hälfte nach den gewichteten Haltestellenabfahrten des öffentlichen Personenverkehrs auf dem Gemeindegebiet und der Einwohnerzahl der Gemeinde (§ 27 Abs. 2 öVG). Die Gewichtung der Haltestellenabfahrten wird aus einem Verkehrsmittel- und einem Siedlungsgewicht errechnet (§ 17 Abs. 1 der Verordnung über den öffentlichen Verkehr [öVV]). Für die Berechnung der Grenzhaltstellen und des Siedlungsgewichts wurden die Einwohnerzahl Juli 2023 und die Arbeitsplatzzahlen Dezember 2021 (STATENT) berücksichtigt. Für die Berechnung der Haltestellenabfahrten wurden die veröffentlichten Angebote im Fahrplanjahr 2024 gezählt und für die Wohnbevölkerung wurden die Angaben von LUSTAT zum Jahr 2022 herangezogen.

2. Kostenberechnung

2.1. Die für die Kostenberechnung massgebenden einzelnen Kostenpositionen für das Jahr 2024 präsentieren sich wie folgt (Erläuterungen dazu siehe Ziffern 2.2 bis 2.4 nachfolgend):

	Budget 2024 (CHF)	öV-Beitrag 2024 (CHF)
Aufwand Verkehrsverbund (VVL)	81.59 Mio.	81.59 Mio.
Behindertenfahrdienst (Behi)	0.85 Mio.	0.85 Mio.
öV-Investitionskostenbeiträge (vif IR)	11.70 Mio.	10.00 Mio.
Beitrag an den BIF, laufende Ausgaben (vif ER)	26.16 Mio.	27.16 Mio.
Total Beiträge an den öV	120.30 Mio.	119.60 Mio.
Anteil Gemeinde 2024 (50 %)	60.15 Mio.	59.80 Mio.
./. Vorauszahlung*	-3.05 Mio.	-2.70 Mio.
Total Anteil Gemeinde	57.10 Mio.	57.10 Mio.

*Abzug für bereits geleistete Investitionskostenbeiträge (vif IR/ER) der Vorjahre

2.2. Der Kostenanteil der Gemeinden für 2024 für den Betrieb des öffentlichen Personenverkehrs, die weiteren Massnahmen zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs und der Aufwand des Verkehrsverbundes Luzern belaufen sich auf insgesamt 40.79 Millionen Franken (50 % von 81.59 Millionen Franken). Der Beitrag der Gemeinden an den Behindertenfahrdienst beträgt 0.43 Millionen Franken (50 % von 0.85 Millionen Franken).

2.3. Daneben leisten die Gemeinden gemäss § 23 Abs. 2 öVG einen Investitionskostenbeitrag. Gemäss dem Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2024-2027 werden 2024 für öV-Investitionen 10.00 Millionen Franken eingestellt. Im Jahr 2023 sind effektiv höhere öV-Investitionskosten angefallen als diese im Vorjahr den Gemeinden in Rechnung gestellt wurden. Dadurch reduziert sich der in der Bilanz ausgewiesene Saldo der Vorauszahlungen auf 9.03 Millionen Franken zu Gunsten der Gemeinden (Vorjahr 11.03 Millionen Franken). Das Guthaben soll weiterhin für einen moderateren Anstieg der Gemeindebeiträge in den Folgejahren eingesetzt werden. In diesem Sinne wird vom Guthaben 2.70 Millionen Franken in Abzug gebracht.

Der von den Gemeinden zu leistende Investitionskostenbeitrag ist aufgrund des absehbaren durchschnittlichen Mittelbedarfs der nächsten drei Jahre und nach Abzug bereits erfolgter Vorauszahlungen der Gemeinden auf 2.30 Millionen Franken festzulegen (50 % von 10.00 Millionen Franken, abzüglich der Vorauszahlung von 2.70 Millionen Franken).

2.4. Der Kantonsbeitrag an den Bahninfrastrukturfonds (BIF) beträgt für das Jahr 2024 gemäss Verfügung des Bundes 27.16 Millionen Franken, wovon die Gemeinden gemäss § 23 Abs. 1 lit. a öVG 50 % übernehmen.

3. Anhörung

3.1. Zu dem nach diesen Vorgaben erarbeiteten Entwurf eines Kostenverteilers für die Gemeindebeiträge 2024 führte die instruierende Stelle bei den Gemeinden ein Anhörungsverfahren durch (vgl. dazu § 28 öVG). Es sind die nachstehenden Rückmeldungen eingetroffen.

3.2. Am 29.12.2023 ist per E-Mail die Stellungnahme der Gemeinde Romoos eingetroffen. Sie haben die Unterlagen kontrolliert, für richtig befunden und sich für die gute Zusammenarbeit bedankt.

3.3. Die Gemeinde Schongau meldete sich am 12.01.2024 per E-Mail bezüglich der Beiträge an den Behindertenfahrdienst. Sie erkundigten sich, weshalb die Gemeinde dafür Beiträge leisten muss, obwohl die Bushaltestelle in Gemeindehoheit die Anforderungen des BehiG per 01.01.2024 erfüllt. Der VVL erklärte, dass es sich bei diesen Beiträgen um die Finanzierung der Tixi-Taxi-Bons handelt, welche unabhängig vom BehiG von allen Gemeinden zu leisten sind. Die Anfrage der Gemeinde Schongau wurde damit geklärt.

4. Gemeindebeiträge

4.1. Im Einzelnen ergibt sich folgender Kostenverteiler für die Gemeindebeiträge:

Gemeinde	Wohnbevölkerung	Gewichtete Haltestellenabfahrten	Gemeindschlüssel (%)	öV-Beitrag (Franken)
Adligenswil	5'504	422'509	1.24677%	711'904
Aesch	1'350	38'748	0.21381%	122'088
Alberswil	683	69'920	0.17951%	102'500
Altbüron	1'029	61'071	0.20768%	118'588
Altishofen	2'006	69'984	0.33530%	191'458
Ballwil	2'668	98'351	0.45343%	258'908
Beromünster	6'701	371'933	1.31594%	751'400
Buchrain	6'621	446'075	1.41164%	806'044
Büron	2'714	115'086	0.48257%	275'547
Buttisholz	3'421	167'615	0.64025%	365'581
Dagmersellen	5'807	170'032	0.92448%	527'877
Dierikon	1'609	87'654	0.31363%	179'084
Doppleschwand	806	29'452	0.13661%	78'006
Ebikon	14'469	1'756'538	4.19316%	2'394'294
Egolzwil	1'624	45'335	0.25540%	145'833
Eich	1'623	93'547	0.32363%	184'795
Emmen	31'573	3'414'156	8.55618%	4'885'581
Entlebuch	3'267	148'544	0.59509%	339'794
Ermensee	1'012	85'947	0.24095%	137'583
Eschenbach	3'777	124'359	0.62082%	354'487
Escholzmatt-Marbach	4'405	289'128	0.92833%	530'075
Ettiswil	2'853	148'862	0.54681%	312'230
Fischbach	702	50'695	0.15449%	88'214
Flühli	1'785	150'366	0.42325%	241'678
Geuensee	2'878	127'508	0.51948%	296'624
Gisikon	1'460	101'030	0.31506%	179'899
Greppen	1'196	31'271	0.18509%	105'686
Grossdietwil	876	43'014	0.16408%	93'689
Grosswangen	3'221	120'967	0.55057%	314'378
Hasle	1'730	86'233	0.32586%	186'065
Hergiswil b.W	1'910	69'969	0.32398%	184'994
Hildisrieden	2'445	75'122	0.39425%	225'118
Hitzkirch	5'975	402'171	1.27336%	727'091
Hochdorf	9'911	439'882	1.79005%	1'022'119
Hohenrain	2'435	113'607	0.44764%	255'601
Honau	512	10'370	0.07496%	42'801

Gemeinde	Wohnbevölkerung	Gewichtete Haltestellenabfahrten	Gemeindschlüssel (%)	öV-Beitrag (Franken)
Horw	15'043	1'477'463	3.86505%	2'206'946
Inwil	2'897	81'723	0.45681%	260'836
Knutwil	2'373	118'109	0.44672%	255'079
Kriens	28'983	2'359'845	6.75662%	3'858'032
Luthern	1'248	29'785	0.18910%	107'978
Luzern	83'840	12'336'039	27.35637%	15'620'489
Malters	7'691	157'483	1.12841%	644'323
Mauensee	1'543	89'456	0.30842%	176'107
Meggen	7'716	786'640	2.02334%	1'155'327
Meierskappel	1'596	78'384	0.29896%	170'706
Menzna	3'056	117'200	0.52582%	300'241
Nebikon	2'766	105'172	0.47463%	271'016
Neuenkirch	7'183	511'958	1.57118%	897'145
Nottwil	4'091	268'218	0.86173%	492'047
Oberkirch	5'068	340'084	1.07860%	615'879
Pfaffnau	2'714	137'061	0.51372%	293'336
Rain	2'984	105'339	0.50053%	285'800
Reiden	7'415	283'212	1.27418%	727'558
Rickenbach	3'564	38'522	0.47406%	270'686
Roggliswil	768	39'441	0.14630%	83'538
Römerswil	1'770	114'837	0.37112%	211'908
Romoos	638	18'339	0.10109%	57'720
Root	5'498	696'315	1.63425%	933'156
Rothenburg	7'859	811'046	2.07477%	1'184'694
Ruswil	7'305	394'586	1.41914%	810'327
Schenkon	3'076	261'267	0.73242%	418'212
Schlierbach	986	24'701	0.15106%	86'256
Schongau	1'068	36'119	0.17690%	101'009
Schötz	4'786	88'756	0.68909%	393'470
Schüpfheim	4'269	144'900	0.70784%	404'178
Schwarzenberg	1'796	92'706	0.34280%	195'740
Sempach	4'131	273'931	0.87454%	499'360
Sursee	10'519	759'408	2.31461%	1'321'643
Triengen	4'748	149'338	0.77051%	439'960
Udligenswil	2'455	224'483	0.60718%	346'703
Ufhusen	934	6'251	0.11878%	67'825
Vitznau	1'461	158'136	0.39614%	226'196
Wauwil	2'558	63'374	0.39090%	223'201
Weggis	4'570	223'916	0.85529%	488'372
Werthenstein	2'168	107'724	0.40787%	232'896
Wikon	1'486	82'977	0.29253%	167'032
Willisau	9'108	516'328	1.80393%	1'030'043
Wolhusen	4'446	332'648	0.99485%	568'061
Zell	2'119	146'949	0.45772%	261'357
Alle Gemeinden	424'851	35'267'220	100.00%	57'100'002

4.2. Zwischen den Fahrplanjahren 2023 und 2024 gibt es diverse Angebotsanpassungen, die Einfluss auf den Kostenverteiler 2024 haben. Alle Angebotsanpassungen für das Fahrplanjahr 2024 sind auf <https://www.vvl.ch/oev-angebot/fahrplanwechsel/fahrplan-2024> aufgeführt. Abweichungen gibt es auch, wenn in einer Gemeinde die Wohnbevölkerung zwischen 2021 und 2022 überdurchschnittlich zu- oder abgenommen hat (Kantonsdurchschnitt: +1.1 %). Grössere Differenzen zwischen dem öV-Beitrag und Budget von über +1.5 % bzw. unter -1.5 % wurden begründet (vgl. Beilagen 1b zum Brief Entwurf Kostenverteiler 2024 an die Gemeinden vom 18. Dezember 2023).

5. Rechnungsstellung

Die Gemeinden haben ihre Beiträge an die Kosten für Massnahmen zu Gunsten des öffentlichen Personenverkehrs jeweils spätestens bis Ende des Fahrplanjahres zu bezahlen (§ 29 Abs. 1 öVG). Die Rechnungsstellung des öV-Beitrags 2024 erfolgt bis Ende April 2024 und die Zahlungsfrist beträgt 90 Tage, d.h. bis Ende Juli 2024.

Rechtsspruch

1. Die Gemeinden haben ihre Beiträge an die Kosten des öffentlichen Personenverkehrs für das Jahr 2024 nach dem in der Tabelle unter Gemeindebeiträge in Ziffer 4.1 festgelegten Kostenverteiler (Spalte «Gemeindeschlüssel») zu erbringen.
2. Die Gemeinden haben für das Jahr 2024 einen öV-Investitionskostenbeitrag (abzüglich Vorauszahlung) von insgesamt 2.30 Millionen Franken zu leisten.
3. Die Gemeinden haben für das Jahr 2024 an die Kosten des öffentlichen Personenverkehrs die in der Tabelle unter Gemeindebeiträge in Ziffer 4.1 festgelegten Gemeindebeiträge (Spalte «öV-Beitrag») zu bezahlen.
4. Gegen diesen Entscheid kann, soweit damit der Kostenverteiler für die Gemeindebeiträge, der Investitionskostenbeitrag der Gemeinden und die Höhe der Gemeindebeiträge festgelegt werden, innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und das Zustellkuvert sind beizulegen.



Ruth Aregger
Präsidentin Verbundrat



Willi Bucher
Vizepräsident Verbundrat

Zustellung an:

- Gemeinden des Kantons Luzern (A-Post Plus)
- Verband der Luzerner Gemeinden
- Finanzaufsicht Gemeinden
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Sekretär Verbundrat
- Geschäftsleitung Verkehrsverbund Luzern

Versand: 18. März 2024